

# RS Vwgh 2007/6/21 2006/07/0056

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.06.2007

## Index

L66504 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke  
Flurbereinigung Oberösterreich  
80/06 Bodenreform

## Norm

FIVfGG §8 Abs2;  
FIVfLG OÖ 1979 §17;  
FIVfLG OÖ 1979 §7 Abs2;  
FIVfLG OÖ 1979 §7 Abs3;

## Rechtssatz

Die Verpflichtung zur Entrichtung des Interessentenbeitrags besteht unabhängig von der subjektiven Einschätzung des Zusammenlegungserfolges bzw. des Erfolges und der Sinnhaftigkeit der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen. Die Beitragspflicht für den Bau von Wirtschaftswegen in einem Zusammenlegungsverfahren ist auch dann gegeben, wenn die betroffene Partei mit der Neuordnung im Zusammenlegungsverfahren unzufrieden ist und ankündigt, die gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen nicht zu benutzen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006070056.X04

## Im RIS seit

20.07.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)